Ehevertrag Nr. 62: Hessen-Kassel - Dänemark

• Datum der Vertragsschließung: 1766-08-25

• Ort der Vertragsschließung: Frederiksborg

Bräutigam

• Name: Karl, Landgraf von Hessen-Kassel, Statthalter von Norwegen (später Statthalter von Schleswig-Holstein)

GND: 119356392Geburtsjahr: 1744Sterbejahr: 1836

• Dynastie: Hessen (Kassel)

• Konfession: Evangelisch-Reformiert

Braut

• Name: Louise, Prinzessin von Dänemark

GND: 1024872777Geburtsjahr: 1750Sterbejahr: 1831

Dynastie: Oldenburg (Dänemark) Konfession: Evangelisch-Lutherisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Maria von Großbritannien und Hannover, verheiratete Landgräfin von Hessen-Kassel

GND: 101335740XDynastie: WelfenVerhältnis: Mutter

Akteure der Braut

• Name: Christian VII., König von Dänemark

• GND: 118930915

• Dynastie: Oldenburg (Dänemark)

• Verhältnis: Bruder

Hessen-Kassel

1766-08-25

Vertragsinhalt

 ${\rm [Pr\"{a}]}$ – zur Erneuerung und Befestigung von Verwandtschaft und Freundschaft zwischen Dynastien: Eheabrede und Vertrag bekundet (206f.)

- 1 Eheversprechen für Braut und Bräutigam ausgetauscht
- 2 Aussteuer geregelt
- 3 Unterhalt für Braut und ihre männlichen Nachkommen festgelegt: bis zur Thronbesteigung von Bräutigam und dessen männlichen Nachkommen in Hessen, Verfügung durch Bräutigam geregelt
- 4 nach Thronbesteigung von Bräutigam oder dessen männlichen Erben in Hessen: reguläre Mitgift, Morgengabe, Unterhalt für Braut, Witweneinkünfte und Witwensitz zugesichert nach Vorbild von Ehevertrag Hessen Dänemark 1757
- 5 nach Tod der Braut ohne männliche Nachkommen: lebenslange Nutzung des Unterhaltsgeldes durch Bräutigam, Rückfall nach Tod des Bräutigams geregelt, ggf. Auszahlung von Mitgift an Töchter der Braut geregelt
- 6 lutherische Religionsausübung für Braut und ihren Hofstaat geregelt Kindererziehung geregelt: reformierte Erziehung für Söhne, lutherische Erziehung für Töchter vorgeschrieben, nach Vorbild des Ehevertrages Hessen-Dänemark 1757
- 7 Erbverzicht der Braut geregelt: nach dänischem Hausrecht, auf väterliches und mütterliches Erbe, mit Zustimmung von Bräutigam nach erlangter Volljährigkeit

Regelungen über Thronfolge

Unterhalt für Braut und ihre männlichen Nachkommen festgelegt: bis zur Thronbesteigung von Bräutigam und dessen männlichen Nachkommen in Hessen - 3

Konfessionelle Regelungen

lutherische Religionsausübung für Braut und ihren Hofstaat geregelt – Kindererziehung geregelt: reformierte Erziehung für Söhne, lutherische Erziehung für Töchter vorgeschrieben, nach Vorbild des Ehevertrages Hessen-Dänemark 1757 - 6

Erbrechtliche Regelungen

Erbverzicht der Braut geregelt: nach dänischem Hausrecht, auf väterliches und mütterliches Erbe, mit Zustimmung von Bräutigam nach erlangter Volljährigkeit - 7

nach Tod der Braut ohne männliche Nachkommen: lebenslange Nutzung des Unterhaltsgeldes durch Bräutigam, Rückfall nach Tod des Bräutigams geregelt, ggf. Auszahlung von Mitgift an Töchter der Braut geregelt -5

Textbezug zu vergangenen Ereignissen

Ehevertrag Hessen-Kassel - Dänemark 1757 erwähnt - 4, 6

Literatur

Jäger/Burmeister 2010, S. 70f.

Nachweise

• Archivexemplar: nicht nachgewiesen

Vertragssprache Archivexemplar: nicht nachgewiesen
 Drucknachweis: CTS 43, S. 401-408 nach DT, S. 206-211

• Vertragssprache Druck: Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 62. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/62.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 62},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/62.html}
}
```